



Referenz/Aktenzeichen: 221-00090

Bern, 16. November 2017

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Anne Christine d'Arcy, Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: [...] (Beschwerdeführerin)

und [...] (Verfahrensbeteiligte)

gegen **Swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg (Vorinstanz)

betreffend Bescheid über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV-Projekt [...]), Entschädigung Vertrauensschaden – Neuverfügung

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Parteien	7
3.1	Vorbringen der Beschwerdeführerin	7
3.2	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten	7
3.3	Vorbringen der Vorinstanz	7
4	Verfahrensgegenstand	7
5	Ermittlung des Vertrauensschadens	8
6	Verzinsung des Vertrauensschadens	12
7	Aufwendungen und Anwaltskosten des erstinstanzlichen Verfahrens vor der ECom	14
8	Fazit	14
9	Gebühren	15
10	Parteientschädigung	15
III	Entscheid	16
IV	Rechtsmittelbelehrung	17

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin ist Betreiberin einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit der Bezeichnung «[...]», welche sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]) (act. 1, Beilage). Die PV-Anlage wurde am 15. November 2013 in Betrieb genommen (act. 16, Beilage).
- 2 Die Vorinstanz stufte die PV-Anlage im Bescheid vom 13. Februar 2014 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage).
- 3 Mit Eingabe vom 11. März 2014 reichte die Beschwerdeführerin bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom (nachfolgend EICom) einen Antrag um Überprüfung des Bescheids der Vorinstanz ein und verlangte den KEV-Vergütungssatz für integrierte PV-Anlagen (act. 1).
- 4 Am 18. März 2014 reichte die Vorinstanz Fotoaufnahmen der PV-Anlage der Beschwerdeführerin ein (act. 4). Mit E-Mail vom 7. April 2014 folgten weitere Fotos von der Verfahrensbeteiligten (act. 6).
- 5 Mit Stellungnahme vom 8. April 2014 legte das Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom (nachfolgend Fachsekretariat) dar, bei der PV-Anlage der Beschwerdeführerin handle es sich um eine angebaute Anlage (act. 7). Mit Eingabe vom 5. Mai 2014 erklärte sich die Beschwerdeführerin mit der Einschätzung des Fachsekretariats als nicht einverstanden (act. 8).
- 6 Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 eröffnete das Fachsekretariat ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) (act. 17–19). Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 sistierte das Fachsekretariat das Verfahren bis zum Vorliegen eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Fall 221-00079 (Beschwerdeverfahren A-84/2015) (act. 24).
- 7 Am 17. September 2015 erging das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren A-4730/2014 und am 8. Dezember 2015 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren A-84/2015. Daraufhin nahm das Fachsekretariat das vorliegende Verfahren mit Schreiben vom 8. März 2016 wieder auf (act. 26).
- 8 Mit Schreiben vom 14. April 2016 teilte das Fachsekretariat mit, es erachte mit Blick auf Abrechnungen zu den tatsächlichen Mehraufwendungen in ähnlich gelagerten Fällen eine von der Anlagenleistung abhängige pauschale Entschädigung von 150 Franken pro kWp per Saldo aller Ansprüche als angemessen (act. 27–29).
- 9 Mit Stellungnahmen vom 2. und 4. Mai 2016 erklärte sich die Vorinstanz mit der pauschalen Entschädigung in der vom Fachsekretariat berechneten Höhe als einverstanden und äusserte sich zur Auferlegung der Verfahrenskosten (act. 30 und 31).
- 10 Mit Stellungnahme vom 13. Mai 2016 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie sei mit der vom Fachsekretariat berechneten Vergütung nicht einverstanden (act. 33).

B.

- 11 Mit Verfügung vom 7. Juli 2016 legte die EICom fest, dass es sich bei der PV-Anlage der Beschwerdeführerin um eine angebaute Anlage handelt (Dispositivziffer 1), und sprach der Beschwerdeführerin unter dem Titel Vertrauensschaden eine Entschädigung in der Höhe von [...] Franken zu (Dispositivziffer 2; act. 36–38). Diese Entschädigung ermittelte die EICom in Anwendung einer Pauschale von 150 Franken pro kWp.
- 12 Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde und beantragte eine Entschädigung in der Höhe von [...] Franken. Mit Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 hob das Bundesver-

waltungsgericht Dispositivziffer 2 der Verfügung der EICom vom 7. Juli 2016 auf und wies die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die EICom zurück (act. 40, Dispositivziffer 1).

C.

- 13 Mit Schreiben vom 13. März 2017 nahm die EICom das Verfahren wieder auf und ersuchte die Beschwerdeführerin, bezüglich die Neufestsetzung des Vertrauensschadens begründete Anträge zu stellen unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel. Der Verfahrensbeteiligten wurde im gleichen Schreiben die Gelegenheit eingeräumt, einen begründeten Antrag um Einräumung der Parteistellung zu stellen (act. 41).
- 14 Mit Eingabe vom 11. April 2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Zusprache einer Entschädigung in der Höhe von [...] Franken, den Ersatz von persönlichen Aufwendungen und Anwaltskosten von pauschal [...] Franken sowie 5 Prozent Zins seit dem 1. Januar 2014 (act. 42).
- 15 Mit Eingabe vom 11. April 2017 machte die Verfahrensbeteiligte geltend, nur ihr Einbezug könne den Parteien eine ausgeglichene Stellungnahme und den Fokus auf die sachdienlichen, technischen Gegebenheiten garantieren. Auch treffe die Verfahrensbeteiligte gegenüber künftigen Fällen für die Entschädigung des Vertrauensschadens eine Informationspflicht (act. 43). Mit Eingabe vom 20. April 2017 nahm die Verfahrensbeteiligte sodann zur Höhe des Vertrauensschadens Stellung – ohne einen konkreten Betrag zu nennen – und wies insbesondere darauf hin, die vorliegende PV-Anlage sei wesensgleich mit der Anlage «[...]» (act. 47).
- 16 In ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2017 machte die Vorinstanz im Wesentlichen geltend, gestützt auf die Eingabe der Beschwerdeführerin könne kein effektiver Vertrauensschaden ermittelt werden. Ferner seien die pauschalen Aufwendungen und Anwaltskosten weder belegt noch begründet. Ein Verzugszins sei schliesslich ebenso nicht geschuldet (act. 50). Die Vorinstanz stellte folgende Anträge:

«Der Vertrauensschaden sei durch die EICom zu ermitteln.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

- 17 Mit ergänzender Eingabe vom 21. Juli 2017 wies die Vorinstanz darauf hin, dass sie aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 1C_532/2016 vom 21. Juni 2017 verfügungsberechtigt sei, woraus folge, dass ihr keine Gerichtskosten auferlegt werden dürften (act. 53).

D.

- 18 Mit Schreiben vom 4. August 2017 teilte das Fachsekretariat der Beschwerdeführerin seine Einschätzung der Sachlage mit und legte das weitere Vorgehen dar. Der Beschwerdeführerin wurde die Gelegenheit eingeräumt, neue Anträge zu stellen oder bestehende Anträge anzupassen sowie neue oder ergänzende Beweismittel einzureichen, andernfalls der EICom der Antrag unterbreitet würde, den Vertrauensschaden unverändert bei [...] Franken festzulegen (act. 54).
- 19 Mit bei der EICom am 11. September 2017 eingegangener Eingabe macht die Beschwerdeführerin geltend, bei ihrer PV-Anlage handle es sich um eine echte Indachanlage, die wasserführend sei und die volle Dachfunktion übernehmen müsse. Der entstandene Schaden sei demnach die Differenz zwischen der KEV für eine integrierte und die KEV für eine angebaute PV-Anlage (act. 55).
- 20 Einen mündlichen Austausch mit dem Fachsekretariat der EICom zwecks Erläuterung des Verfahrensgegenstandes sowie zur Frage der Kategorisierung der PV-Anlage und der Berechnung des Vertrauensschadens lehnte die Beschwerdeführerin ab (act. 58).
- 21 Weder die Beschwerdeführerin noch die Verfahrensbeteiligte liessen sich im Rahmen des Verfahrens zu den Vorbringen der Vorinstanz vernehmen.

E.

22 Auf die übrigen Vorbringen wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 23 Die ECom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (vgl. Art. 7, 7a, 15b und 28a EnG).
- 24 Vorliegend ist im Zusammenhang mit der Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01; Stand am 1. Oktober 2012) die Höhe des Vertrauensschadens umstritten. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG.
- 25 Die ECom hat zudem die ursprüngliche Verfügung vom 7. Juli 2016 erlassen, die zur Beschwerde der Beschwerdeführerin und zum Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 geführt hat. Die vorliegende Neuverfügung setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts um. Damit ist die ECom für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig.
- 26 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Vorinstanz zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_532/2016 vom 21. Juni 2017, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren geführt.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 27 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 Absatz 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 28 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Zudem war sie Verfügungsadressatin der ursprünglichen Verfügung der ECom vom 7. Juli 2016, welche die Beschwerdeführerin vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten hat. Damit ist die Beschwerdeführerin auch materielle Verfügungsadressatin der vorliegenden Verfügung. Ihr kommt Parteistellung zu.
- 29 Die Verfahrensbeteiligte ist Anbieterin und Lieferantin der umstrittenen PV-Anlage. Sie hat aufgrund der konkret entstandenen Streitigkeit eine nahe Beziehung zum Streitgegenstand und war am bisherigen Verfahren beteiligt. Sie verfügt deshalb über Parteistellung gemäss Artikel 48 Absatz 1 VwVG.

2.2 Rechtliches Gehör

- 30 Der Beschwerdeführerin, der Verfahrensbeteiligten und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingereichten Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die von der Beschwerdeführerin, der Verfahrensbeteiligten und der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt.
- 31 Der Beschwerdeführerin wurden überdies mehrmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ermittlung des Vertrauensschadens dargelegt, jeweils verbunden mit der Aufforderung, die zur Beurteilung des Anspruches sachdienlichen Beweismittel einzureichen (vgl. act. 41 und 54).

32 Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Vorbringen der Beschwerdeführerin

33 Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei ihrer PV-Anlage handle es sich um eine echte Indachanlage, die wasserführend sei und die volle Dachfunktion übernehmen müsse. Die Mehrinvestition für die Indachanlage belaufe sich auf [...] Franken pro kWp, was unter dem Titel Vertrauensschaden eine Entschädigung von [...] Franken zur Folge habe. Zu ersetzen seien der Beschwerdeführerin sodann persönliche Aufwendungen und Anwaltskosten von pauschal [...] Franken sowie 5 Prozent Zins seit dem 1. Januar 2014. Die PV-Anlage sei im Übrigen wesensgleich mit der PV-Anlage «[...]». Zum Nachweis reichte die Beschwerdeführerin eine eigene Berechnung der Mehrinvestition, einen Variantenvergleich sowie zwei Fotos ein (vgl. act. 42 und 55).

3.2 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

34 Die Verfahrensbeteiligte hat sich zunächst zu ihrer Parteistellung vernehmen lassen (act. 43). Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Vertrauensschadens führt sie wie die Beschwerdeführerin aus, die PV-Anlage sei wesensgleich mit der PV-Anlage «[...]». Die vorliegende PV-Anlage sei im Übrigen aus Gründen des Brandschutzes und gemäss dem damaligen Stand der Technik und den damaligen Anforderungen an den Brandschutz auf ein Eternitunterdach gebaut worden (act. 47).

3.3 Vorbringen der Vorinstanz

35 Die Vorinstanz bringt vor, dem Variantenvergleich sei nicht zu entnehmen, wie hoch die Erstellungskosten für die effektiv erstellte Anlage waren. Weiter sei nicht ersichtlich, welche Kosten durch die «scheinintegrierte» Bauweise zusätzlich entstanden sind. Im Übrigen werde nicht erörtert, inwiefern der Kostenpunkt «Solargenerator» für die Berechnung der Mehrinvestitionen relevant war. Gestützt auf die Eingabe der Beschwerdeführerin könne kein effektiver Vertrauensschaden ermittelt werden. Dies sei entsprechend der Erwägung 6.4 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 zum Nachteil der Beschwerdeführerin zu würdigen (act. 50, Ziff. 1).

36 Die Vorinstanz führt weiter aus, die pauschalen Aufwendungen und Anwaltskosten von [...] Franken seien weder belegt noch begründet worden. Eine Parteientschädigung sei vom Bundesverwaltungsgericht explizit nicht zugesprochen worden. Auch entbehre das wiederaufgenommene Verfahren vor der EICom einer Komplexität, die den neuerlichen Beizug eines Anwalts oder solch grossen Aufwand rechtfertigen würde, weshalb diesem Antrag nicht zu entsprechen sei (act. 50, Ziff. 2).

37 Gemäss der Vorinstanz könne im Übrigen der Vertrauensschaden erst im Zeitpunkt fällig werden, in dem seine Höhe rechtskräftig festgesetzt wurde. Da die Höhe des Vertrauensschadens erst im vorliegenden Verfahren ermittelt werde, könne die Vorinstanz bis anhin nicht in Verzug geraten sein, weshalb kein Verzugszins geschuldet sei (act. 50, Ziff. 3).

4 Verfahrensgegenstand

38 Die Vorinstanz hatte in ihrem Bescheid vom 13. Februar 2014 zum KEV-Projekt [...] die PV-Anlage der Beschwerdeführerin als angebaute Anlage anerkannt. In Dispositivziffer 1 ihrer Verfügung 221-00090 vom 7. Juli 2016 bestätigte die EICom die Kategorisierung der vorliegenden PV-Anlage durch die Vorinstanz (act. 36–38).

- 39 Die Beschwerdeführerin beantragte im Beschwerdeverfahren A-4809/2016 vor Bundesverwaltungsgericht ausschliesslich die Zusprache einer im Vergleich zur angefochtenen Verfügung höheren Entschädigung unter dem Titel Vertrauensschaden. Die Kategorisierung der PV-Anlage focht die Beschwerdeführerin hingegen nicht an. Entsprechend hob das Bundesverwaltungsgericht ausschliesslich Dispositivziffer 2 der Verfügung der EICom vom 7. Juli 2016 auf, die den Vertrauensschaden auf [...] Franken festlegte (act. 40).
- 40 Damit ist die vorliegende PV-Anlage rechtskräftig als angebaute bzw. «scheinintegrierte» Anlage kategorisiert worden. Die Beschwerdeführerin besitzt somit ausschliesslich einen Anspruch auf Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens.
- 41 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom September 2017 zwar geltend, ihre PV-Anlage sei eine echte Indachanlage. Gleichzeitig führt sie aber aus, es liege in der veränderten Interpretation durch die Vorinstanz, dass die PV-Anlage nicht mehr als echte Indachanlage beurteilt würde (act. 55). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur echten Integriertheit sind somit nicht als Antrag zu verstehen, die vorliegende PV-Anlage als integrierte Anlage anzuerkennen, sondern dürften vielmehr als Begründung für die Höhe des geltend gemachten Vertrauensschadens dienen. Sofern die Beschwerdeführerin ihre PV-Anlage hingegen als echte integrierte Anlage anerkannt haben möchte, ist auf diesen Antrag nicht einzutreten, zumal es sich bei der Frage der Kategorisierung um eine abgeurteilte Sache handelt (vgl. soeben Rz. 40).
- 42 Verfahrensgegenstand ist vorliegend ausschliesslich die Ermittlung der Höhe des der Beschwerdeführerin zustehenden Vertrauensschadens.

5 Ermittlung des Vertrauensschadens

- 43 Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Verfahrensbeteiligte führen in Bezug auf den Anspruch auf Entschädigung des Vertrauensschadens an, die vorliegende PV-Anlage sei wesensgleich mit der PV-Anlage «[...]» (act. 47 und 55). Dass der Beschwerdeführerin ein solcher Anspruch zusteht wurde von der EICom und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und wird vorliegend auch nicht in Frage gestellt. Offen ist lediglich die Festlegung der Höhe des Vertrauensschadens (vgl. vorne Rz. 40 ff.). Was eine allfällige Wesensgleichheit mit der PV-Anlage «[...]» im Übrigen für Folgen haben soll, legen die Beschwerdeführerin und die Verfahrensbeteiligte nicht näher dar.
- 44 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 in Bezug auf die Ermittlung des Vertrauensschadens im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
- Der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspricht dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen; es besteht somit ein Anspruch auf volle Entschädigung des Vertrauensschadens (E. 5.4);
 - für den Fall, dass sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lässt, muss er geschätzt werden und ist insofern eine Pauschale zuzusprechen (E. 6.2);
 - den Gesuchsteller trifft eine Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit, deren Verletzung bei der Beweiswürdigung zum Nachteil des Gesuchstellers berücksichtigt werden oder ausnahmsweise sogar ein Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben kann (E. 6.4);
 - die EICom habe zu entscheiden, ob – unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung und der Funktionsfähigkeit des KEV-Fonds – der ermittelte Vertrauensschaden ganz oder ausnahmsweise nur teilweise entschädigt wird (E. 7.2).

45 Sollte die Beschwerdeführerin in Bezug auf die «Natur» der Entschädigung davon ausgehen, dass unter dem Titel Vertrauensschaden die Differenz zwischen der KEV-Auszahlung für eine integrierte und die KEV-Auszahlung für eine angebaute PV-Anlage zu ersetzen ist (vgl. act. 55: «Der entstandene Schaden ist genau genommen die Summe der Indachauszahlung, zur Summe der Aufdachauszahlung von Solarstrom.»), gehen die entsprechenden Ausführungen fehl. Ein solcher «entgangener Gewinn» (sog. *positive Interesse*) ist im Zusammenhang mit scheinintegrierten PV-Anlagen gemäss Rechtsprechung nicht unter dem Titel Vertrauensschaden ersatzfähig. Ersatzfähig ist ausschliesslich das sogenannte «*negative Interesse*» (vgl. soeben Rz. 44, erstes Lemma). Das negative Interesse entspricht den tatsächlichen Investitionen, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des Bundesamtes für Energie BFE (kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 10.10.2011) zur Erzielung einer «scheinintegrierten PV-Anlage» zusätzlich getätigt wurden. Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt werden können, sind diese zu schätzen (vgl. vorne Rz. 44, zweites Lemma).

46 Die Beschwerdeführerin beantragt unter dem Titel Vertrauensschaden (neben Verzinsung und Auslagenersatz, vgl. dazu hinten Rz. 64 ff.) eine Entschädigung in der Höhe von [...] Franken (act. 42). Diesen Betrag ermittelt die Beschwerdeführerin anhand eines Variantenvergleichs zwischen einer integrierten PV-Anlage («Indach wasserführend») und einer angebauten PV-Anlage («Aufdach») vom 30. August 2013 (act. 42, Beilage). Sie stellt dabei die entsprechenden Investitionskosten pro kWp wie in Tabelle 1 zusammengefasst gegenüber:

Anlagentyp	Solargenerator [CHF]	Installierte Leistung [kWp]	Kosten/kWp
«Indach»	[...]	[...]	[...]
«Aufdach»	[...]	[...]	[...]
Differenz	-	-	[...]

Tabelle 1: Zusammenstellung der EICom gestützt auf act. 42

47 Die so erhaltene Differenz von [...] pro kWp multipliziert die Beschwerdeführerin mit der installierten Leistung ihrer PV-Anlage von [...] kWp und erhält somit die geltend gemachten [...] Franken. Die Kostendifferenz pro kWp zwischen diesen zwei Systemen («Indach» und «Aufdach») dürfte sich dadurch erklären lassen, dass für die vorliegende PV-Anlage vermutlich zwar echt integrierte PV-Module verwendet, diese aber nicht echt integriert verbaut wurden (Unterdach aus Eternit; vgl. Verfügung der EICom 221-00090 vom 7. Juli 2016, Rz. 33 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4809/2016 vom 27. Januar 2017, E. 5).

48 Die Berechnung des Vertrauensschadens basiert gemäss Bundesverwaltungsgericht auf den effektiv angefallenen Mehrkosten, welche aufgrund der Anwendung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE entstanden sind (vgl. Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017, E. 5.4).

49 Vor diesem Hintergrund kann der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Betrag von [...] Franken nicht als Vertrauensschaden anerkannt werden. Diesem Betrag liegt nämlich eine für die Ermittlung des Vertrauensschadens sachfremde Bezugsgrösse zugrunde, nämlich die Investitionskosten für eine echt integrierte PV-Anlage. Die sogenannte Scheinintegriertheit kann jedoch auch mit PV-Modulen erzielt werden, die nicht für eine Integration in die Baute geeignet sind. Der Mehraufwand, der sich aus der nicht notwendigen Verwendung teurerer PV-Module ergibt, die nicht echt integriert verbaut werden, ist nicht Bestandteil des «Vertrauensschadens» und somit nicht ersatzfähig und folglich vom Investor selbst zu tragen. Zur Erzielung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage gemäss Richtlinie des BFE fielen damals (d.h. als die Richtlinie des BFE noch Gültigkeit hatte) typischerweise die Kosten für Randabschlüsse zur Verhüllung der Gebäudekonstruktion und allenfalls für Blindmodule zur Kompensation von Modulbreiten als Mehraufwand an.

50 Bei diesem Zwischenergebnis kann unberücksichtigt bleiben, dass die im eingereichten Variantenvergleich aufgeführten PV-Anlagen andere Leistungen aufweisen (nämlich [...] bzw. [...] kWp) als die vorliegend gegenständliche PV-Anlage der Beschwerdeführerin ([...] kWp). Nicht weiter beachtlich ist in diesem Sinne auch, dass die Beschwerdeführerin nicht die effektiven Investitionskosten ihrer PV-

Anlage als Vergleichsgrösse beigezogen hat (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Vorbringen der Vorinstanz, wonach die effektiven Erstellungskosten für die vorliegende PV-Anlage aus dem Variantenvergleich nicht ersichtlich sind; [act. 50, Ziff. 1]) oder ob der Variantenvergleich als Beweismittel taugt (vgl. dazu auch hinten Rz. 55 f.).

- 51 In den Verfahrensakten findet sich eine Auftragsbestätigung der Verfahrensbeteiligten vom 24. September 2013 für die Installation einer PV-Anlage (act. 16, Beilage 3). Die Gesamtkosten für die PV-Anlage belaufen sich gemäss dieser Auftragsbestätigung auf [...] Franken (exkl. MwSt.). Position 8 der Auftragsbestätigung enthält Spenglerarbeiten (Abschlussbleche) in der Höhe von [...] Franken (exkl. MwSt.). Es handelt sich dabei um die typischen Mehrkosten für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE (vgl. vorne Rz. 49). Hinzu kommen anteilmässige Kosten für den Gerüstbau (Position 5 der Auftragsbestätigung) sowie für die Planung, die Montage und die Inbetriebnahme (Position 14 der Auftragsbestätigung).
- 52 Weitere Positionen, die im Zusammenhang mit der Erzielung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage stehen, sind aus der Auftragsbestätigung nicht ersichtlich. Insbesondere nicht ersichtlich ist, inwiefern das von der Verfahrensbeteiligten ins Recht gelegte feuerfeste Unterdach – das in der Auftragsbestätigung im Übrigen gar nicht eigens aufgeführt ist – überhaupt von der Scheinintegriertheit bedingt war. Gemäss Ziffer 3.2.3 des Brandschutzmerkblattes der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sind nämlich *ins Gebäude integrierte PV-Anlagen* von feuergefährdeten Betriebsstätten/Räumen durch ein vollflächiges, staubdichtes und trittsicheres Unterdach abzutrennen (Merkblatt abrufbar unter: http://www.praever.ch/de/bs/vs/MB/Seiten/2001-15_rev2016_web.pdf, besucht am 15.11.2017; vgl. auch act. 47, Beilage). Die vorliegende PV-Anlage wurde aber gerade nicht ins Gebäude integriert (vgl. vorne Rz. 38 ff.).
- 53 Damit ergibt sich aufgrund der Auftragsbestätigung der Verfahrensbeteiligten vom 24. September 2013 nachfolgender Mehraufwand im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE (Tabelle 2). Dabei wurden die Kosten für die Abschlussbleche mit ihrem gesamten Betrag berücksichtigt. Dieser Betrag stellt rund [...] Prozent der Gesamtkosten der PV-Anlage in der Höhe von [...] (exkl. MwSt.) dar. Die Gemeinkosten – Gerüstbau, Planung, Montage und Inbetriebnahme – wurden entsprechend zu [...] Prozent zum Mehraufwand gerechnet.

<i>Positionen gemäss Auftragsbestätigung vom 24.09.2013 (act. 16, Beilage 3)</i>	<i>Betrag (exkl. MwSt.)</i>	<i>Kostenanteil</i>
Abschlussbleche (Position 8)	[...]	100% der Kosten für Abschlussbleche (≙ [...] % der Gesamtkosten von [...] exkl. MwSt.)
Gerüstbau (Position 5)	[...]	[...] % der Kosten für Gerüstbau von [...] Franken
Planung, Montage, Inbetriebnahme (Position 14)	[...]	[...] % der Kosten für Planung, Montage, Inbetriebnahme von [...] Franken
Total Mehraufwand gerundet	[...]	zuzüglich 8% MwSt.

Tabelle 2: Zusammenstellung der EICom gestützt auf act. 16, Beilage 3

- 54 Damit würde sich ein effektiver Mehraufwand einschliesslich Mehrwertsteuer von 8 Prozent von rund [...] Franken ergeben.
- 55 Die Beweislast für den Nachweis des effektiven Mehraufwands liegt aufgrund allgemeiner Grundsätze bei der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8632/2010 vom 19.09.2013, E. 7). Die Beschwerdeführerin trifft eine Mitwirkungspflicht, deren Verletzung bei der Beweiswürdigung zum Nachteil der Beschwerdeführerin berücksichtigt wird oder ausnahmsweise sogar ein Nichteintreten zur Folge haben kann (vgl. vorne Rz. 44, drittes Lemma). Die effektiv angefallenen Mehrkosten sind belegt, wenn detaillierte Rechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege eingereicht werden. Offerten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen reichen für die Ermittlung des Vertrauensschadens

für sich alleine nicht aus, da sie rechtlich lediglich Behauptungen darstellen und somit nicht als eigentlicher Nachweis taugen.

- 56 Vor diesem Hintergrund ist die Auftragsbestätigung der Verfahrensbeteiligten vom 24. September 2013 somit unzureichend, um den effektiv entstandenen Vertrauensschaden zu ermitteln, zumal damit der effektive Mehraufwand streng genommen nicht nachgewiesen ist. Neben dem Variantenvergleich vom 30. August 2013 und der Auftragsbestätigung vom 24. September 2013 reichte die Beschwerdeführerin trotz mehrmaliger Aufforderung auch keine weiteren Beweismittel ein, die der Ermittlung des effektiven Vertrauensschadens dienlich sind. Die Folgen dieses Umstandes hat die Beschwerdeführerin zu tragen (vgl. vorne Rz. 44, drittes Lemma sowie Rz. 55). Unter diesen Umständen vermag die Auftragsbestätigung höchstens als unverbindlicher Referenzwert bei der Schätzung des Vertrauensschadens zu dienen.
- 57 Wie bereits dargelegt wurde, geht die von der Beschwerdeführerin ermittelte Entschädigung pro kWp in der Höhe von [...] Franken von einer sachfremden Bezugsgrösse aus (vgl. vorne Rz. 49). Abgesehen davon würde ein solcher Ansatz bei weitem die höchste bislang in solchen Fällen zugesprochene Entschädigung pro kWp darstellen, und zwar auch bedeutend höher als im Fall «[...]», auf welchen die Beschwerdeführerin und die Verfahrensbeteiligte verweisen (vgl. vorne Rz. 43).
- 58 Im Fall 221-00077 sprach die ECom einen anhand von Belegen ermittelten effektiven Vertrauensschaden in der Höhe von [...] zu, der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17.09.2015, E. 9). Die Entschädigung betrug somit in jenem Fall [...] Franken pro kWp. Im Fall 221-00079, in welchem auch die Verfahrensbeteiligte als Partei involviert war, sprach das Bundesverwaltungsgericht eine pauschale Entschädigung von [...] Franken aus (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-84/2015 vom 08.12.2015, Dispositivziffer 1). Die Entschädigung betrug somit in jenem Fall [...] Franken pro kWp. Die Entschädigungsspanne lag in der Vergangenheit somit zwischen [...] und [...] Franken pro kWp. Die Aussagekraft dieser Entschädigungsspanne ist jedoch zu relativieren, da innerhalb dieser zwei Extremwerte keine gleichmässige Verteilung vorliegt. In den meisten von der ECom beurteilten Fällen wurde nämlich die Pauschale von 150 Franken pro kWp angewendet; und nur in Einzelfällen – wie im vorliegenden – wurde diese Pauschale angefochten.
- 59 An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Fall 221-00079 direkt – das heisst ohne einen vorgängigen Versuch, den effektiven Vertrauensschaden anhand von Belegen zu ermitteln – eine Pauschale zugesprochen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge seine Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass primär der effektive Vertrauensschaden zu ermitteln ist (vgl. dazu vorne Rz. 44). Vor diesem Hintergrund darf der Fall 221-00079 in Bezug auf die Höhe der Entschädigung als einzelner Ausreisser nach oben betrachtet werden.
- 60 Wird die Auftragsbestätigung vom 24. September 2013 als (hypothetische) Grundlage für die Berechnung des Vertrauensschadens verwendet (vgl. vorne Rz. 56), würde die Entschädigung pro kWp bei einem Mehraufwand von rund [...] Franken (vgl. vorne Rz. 53 f.) und einer installierten Leistung von [...] kWp vorliegend [...] Franken betragen. Auch würde der so ermittelte Mehraufwand um [...] Franken tiefer ausfallen als der ursprünglich mittels der Pauschale von 150 Franken pro kWp durch die ECom mit Verfügung 221-00090 vom 7. Juli 2016 ermittelte Vertrauensschaden in der Höhe von [...] Franken.
- 61 Gemäss Artikel 62 Absatz 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung zu Ungunsten einer Partei ändern, soweit die Verfügung Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruht.
- 62 Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht Dispositivziffer 2 der Verfügung der ECom wegen Verletzung von Bundesrecht vollständig aufgehoben, in der Sache selbst jedoch keinen neuen Entscheid gefällt, sondern die Angelegenheit an die ECom zurückgewiesen. Weist eine Beschwerdeinstanz die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück und geht die Beschwerdeinstanz davon aus, dass die Vorinstanz einen Neuentscheid auch zu Ungunsten der Partei

vornehmen darf (sog. *reformatio in peius*), so muss dies der Partei von der Beschwerdeinstanz vorgängig zur Kenntnis gebracht werden (vgl. Art. 62 Abs. 3 VwVG sowie PHILIPPE WEISSENBERGER/ASTRID HIRZEL, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, 2016, Rz. 25 zu Art. 61). Angesichts der Umstände dürfte die Rückweisung zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen im vorliegenden Fall dahingehend zu verstehen sein, dass keine *reformatio in peius* erfolgen darf. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 VwVG kann nicht mehr nachgeholt werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtskräftig und die Beschwerdeführerin hat keine Möglichkeit mehr, im Falle einer *reformatio in peius* die Beschwerde zurück zu ziehen. Die EICom geht deshalb davon aus, dass der vorliegende Neuentscheid nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ausfallen darf.

63 In diesem Sinne und ausgehend vom anhand der Auftragsbestätigung vom 24. September 2013 ermittelten (hypothetischen) Mehraufwand (vgl. vorne Rz. 56 und 60) ist der Vertrauensschaden vorliegend somit unverändert auf [...] Franken festzusetzen. Zu prüfen bleibt, ob auf diesem Betrag ein Zins geschuldet ist.

6 Verzinsung des Vertrauensschadens

64 Die Beschwerdeführerin macht eine Verzinsung des Vertrauensschadens zu 5 Prozent ab dem 1. Januar 2014 geltend (vgl. vorne Rz. 33). Die Beschwerdeführerin scheint damit den Beginn der Verzinsung vom Jahr der Anfechtung des Bescheids der Vorinstanz, die mit Eingabe vom 11. März 2014 erfolgte (act. 1), abhängig zu machen.

65 In Bezug auf die Verzinsung führt die Vorinstanz an, es sei der Beschwerdeführerin kein Verzugszins zu bezahlen, da die Vorinstanz bis anhin nicht in Verzug geraten konnte (vgl. vorne Rz. 37).

66 Weder das Energiegesetz noch die Energieverordnung enthalten Bestimmungen zum Verzugszins, die sich auf den vorliegenden Sachverhalt anwenden liessen. Ein allfälliger Anspruch auf Verzugszins ist somit anhand von allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Eine Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen ist grundsätzlich zu bejahen, unabhängig davon, ob die Ansprüche privater oder öffentlich-rechtlicher Natur sind. Rechtsprechung und Lehre anerkennen seit langem, dass auch für öffentlich-rechtliche Geldforderungen ein Verzugszins geschuldet ist, sofern dies nicht durch besondere gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist (BGE 101 Ib 252 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts 2C_348/2015 vom 23. Mai 2016 E. 5.2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-129/2014 vom 6. März 2015, E. 4; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 156 ff.).

67 Eine solche gesetzliche Regelung ist vorliegend nicht ersichtlich, weshalb die allgemeinen Grundsätze nach Obligationenrecht analog anzuwenden sind.

68 Die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen setzt einerseits die Fälligkeit der Forderung und andererseits die Inverzugsetzung des Schuldners voraus (BGE 129 III 535 E. 3.2). Schuldner des Vertrauensschadens bei der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV ist der KEV-Fonds (vgl. Urteil des BVGer A 4730/2014 vom 17.09.2015, E. 8.4), Adressat der Mahnung wäre demzufolge der KEV-Fonds (bzw. die KEV-Stiftung) selbst oder die Vorinstanz (vgl. Art. 15b Abs. 5 EnG sowie Art. 3g, 3^{bis} und 3k EnV).

69 Fälligkeit ist eine Eigenschaft der Forderung. Sie bedeutet, dass die Gläubigerin die Leistung einfordern und im Fall der Nichtleistung einklagen darf. Vor der Fälligkeit kann der Schuldnerverzug nicht eintreten und es besteht insofern auch keine Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen (vgl. PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 10. Auflage, Zürich 2014, Rz. 2156 ff.).

70 Verzugszins ist in direkter oder – sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt – in analoger Anwendung von Artikel 102 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (OR; SR 220) grundsätzlich vom Zeitpunkt an geschuldet, in dem der Gläubiger den Schuldner mahnt. Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Willensäusserung. Mit der Mahnung wird der Schuldner in Verzug gesetzt (WOLFGANG WIEGAND, in: Heinrich Honsell/Nedim P. Vogt/Anton K. Schnyder [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Auflage, Basel 2011, Rz. 9 zu Art. 102).

- 71 Aus einer Mahnung muss neben der unmissverständlichen Aufforderung an den Schuldner zur Leistung auch klar hervorgehen, in welchem Umfang der Gläubiger die Mahnung ausspricht. Mit der Mahnung muss die zu erbringende Leistung so genau bezeichnet werden, dass der Schuldner erkennt, was der Gläubiger fordern will. Geht es um eine Geldforderung, ist deren Höhe in der Regel zu beziffern. Auf eine Bezifferung in der Mahnung selbst kann jedoch zum Beispiel dann verzichtet werden, wenn damit auf eine früher zugestellte, den Geldbetrag enthaltende Rechnung verwiesen wird (BGE 129 III 535 E. 3.2; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID/SUSAN EMMENEGGER, a.a.O., Rz. 2709). In bestimmten Fällen erübrigt sich eine Mahnung (Art. 102 Abs. 2 OR).
- 72 Beim Vertrauensschaden handelt es sich um einen ersatzweisen Anspruch, der seine Grundlage nicht in der Erfüllung der Voraussetzungen für die KEV-Vergütung gemäss Anhang 1.2 Ziffer 3 EnV hat. Die Beschwerdeführerin hat mit Eingabe vom 11. März 2014 zum Ausdruck gebracht, dass sie mit der Kategorisierung ihrer PV-Anlage als angebaute Anlage nicht einverstanden ist. Damit hat sie gleichzeitig auch gegenüber der Vorinstanz erstmals unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit der Höhe der KEV-Vergütung nicht einverstanden ist. Davor hatte die Vorinstanz keinen Anlass, eine höhere KEV-Vergütung bzw. Vertrauensschaden auszurichten.
- 73 Trotzdem ist nicht von einer «Inverzugsetzung» auszugehen, zumal die Höhe des Vertrauensschadens im Zeitpunkt der Anfechtung des Bescheids der Vorinstanz noch nicht feststand und nach wie vor nicht (rechtskräftig) feststeht. Damit fehlt es an der Voraussetzung, dass der Schuldner mit der Mahnung erkennen konnte, was der Gläubiger fordern will (vgl. vorne Rz. 71). Dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin ursprünglich die Anerkennung ihrer PV-Anlage als integrierte Anlage und nicht den Ersatz des Vertrauensschadens geltend machte.
- 74 Bei diesem Ergebnis ist auf die Darlegungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Fälligkeit von Finanzhilfen nicht weiter einzugehen (vgl. act. 50, Ziff. 3).
- 75 Die Voraussetzungen für die Gewährung von Verzugszinsen sind vorliegend somit nicht erfüllt.
- 76 Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin unter einem anderen als unter dem Titel «Verzugszins» eine Verzinsung des Vertrauensschadens zusteht.
- 77 Der Vertrauensschaden stellt das negative Interesse dar (vgl. vorne Rz. 44, erstes Lemma). Die Beschwerdeführerin ist so zu stellen, wie wenn sie die Mehrinvestitionen für die Erzielung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE nicht getätigt hätte. Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen heutigen Vermögensstand aufgrund der getätigten Mehrinvestitionen und dem hypothetischen heutigen Vermögensstand ohne diese Mehrinvestitionen (vgl. dazu PETER GAUCH/WALTER SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 10. Auflage, Zürich 2014, N 2897 ff.).
- 78 Wären die Mehrinvestitionen in Kenntnis, dass die PV-Anlage als angebaute Anlage anerkannt wird, nicht getätigt worden, hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, die entsprechenden finanziellen Ressourcen anderweitig ertragsbringend zu investieren. Es besteht deshalb grundsätzlich ein Anspruch auf Verzinsung.
- 79 Die Beschwerdeführerin macht einen Zinssatz von 5 Prozent ab dem 1. Januar 2014 geltend, ohne diesen in Bezug auf Beginn und Höhe näher zu begründen. Wie bereits dargelegt, hat die Beschwerdeführerin trotz mehrmaliger Aufforderung keine zur Berechnung des effektiven Vertrauensschadens sachdienlichen Beweismittel eingereicht (vgl. vorne Rz. 56). Gemäss Bundesverwaltungsgericht kann eine nicht wahrgenommene Mitwirkungspflicht bei der Beweiswürdigung zum Nachteil des Gesuch-

stellers berücksichtigt werden und im Extremfall sogar zu einem Nichteintreten führen (vgl. vorne Rz. 44, zweites Lemma). Die als Indizien dienenden liquiden Verfahrensakten legen nahe, dass der effektive Vertrauensschaden vorliegend kaum [...] Franken übersteigen dürfte (vgl. vorne Rz. 51 ff.). Vor diesem Hintergrund ist deshalb davon auszugehen, dass die Entschädigung von [...] Franken eine angemessene Verzinsung bereits mitenthält.

80 Die Verzinsung ist Bestandteil des Vertrauensschadens und ist in den [...] Franken bereits enthalten (vgl. vorne Rz. 63).

7 Aufwendungen und Anwaltskosten des erstinstanzlichen Verfahrens vor der ECom

81 Die Beschwerdeführerin beantragt den Ersatz von pauschalen Aufwendung und Anwaltskosten in der Höhe von [...] Franken (vgl. vorne Rz. 33). Die Beschwerdeführerin hatte den gleichen Antrag bereits im ursprünglichen erstinstanzlichen Verfahren gestellt, den die ECom unter dem Titel «Parteientschädigung» behandelt und abgewiesen hatte (vgl. Verfügung der ECom 221-00090 vom 07.07.2016, Rz. 53 ff.). Der Antrag der Beschwerdeführerin ist vorliegend somit dahingehend zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin diese Aufwendungen und Anwaltskosten nun als Bestandteil des Vertrauensschadens anerkannt haben möchte.

82 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 festgehalten, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ergreifung eines Rechtsmittels getätigt werden, nicht als Investitionen und Aufwendungen eingestuft werden können, die unmittelbar gestützt auf die vertrauensbegründende Grundlage vorgenommen wurden. Unmittelbar auf die Vertrauensgrundlage gemachte Investitionen sind die der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Erfüllung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE entstandenen Mehrkosten bei der Installation der PV-Anlage. Eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren fällt nicht darunter. Das Bundesverwaltungsgericht führte weiter aus, dass sich weder im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) noch im VwVG eine spezialgesetzliche Regelung findet, die eine Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren vorsehen würde (E. 7.3).

83 Vorliegend besteht somit auch unter dem Titel des Vertrauensschadens kein Anspruch auf Entschädigung von Auslagen und Anwaltskosten. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin diese Kosten weder belegt noch begründet.

84 Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

8 Fazit

85 Die Beschwerdeführerin hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken einschliesslich Verzinsung. Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem KEV-Fonds nach Artikel 3k EnV zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-4730/2014 vom 17.09.2015, E. 8.4).

86 Die geltend gemachten Aufwendungen und Anwaltskosten für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von [...] Franken sind nicht Bestandteil des Vertrauensschadens und somit nicht ersatzfähig. Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

9 Gebühren

- 87 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 88 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

10 Parteientschädigung

- 89 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren begründen unnötige Kosten, Kosten von Bundesbehörden und, in der Regel, Kosten von anderen Behörden, die als Parteien auftreten, keinen Anspruch auf Parteientschädigung.
- 90 Swissgrid AG ist weder eine Bundesbehörde, noch tritt sie als Partei auf. Vorliegend sind keine Parteientschädigungen zu sprechen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Swissgrid AG hat der [...] zusätzlich zur KEV-Vergütung eine einmalige Entschädigung von [...] Franken einschliesslich Verzinsung aus dem KEV-Fonds nach Artikel 3k EnV zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
2. Der Antrag auf Ersatz von Aufwendungen und Anwaltskosten wird abgewiesen.
3. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.
4. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
5. Die Verfügung wird der [...], der [...] und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.11.2017

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer EICom

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- [...]
- Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 23 StromVG sowie Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).